Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 01.09.2021
Beginn:	19:14 Uhr
Ende	21:58 Uhr
Ort:	Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Ries, Katharina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bimmer, Edmund
Rieck, Elisabeth

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Fl.Nr.3161/1 Gem. Neubrunn; Zustimmung zu Befreiungsanträgen**

19.14 Uhr GR Stieber kommt zur Sitzung.

Sachverhalt:

Zum Bauvorhaben, welches am 21.04.2021 behandelt wurde, werden nunmehr noch Befreiungsanträge notwendig. Bei der technischen Prüfung wurde festgestellt, dass eine Überschreitung des Kniestocks um 26 cm gegeben ist. Zulässig sind nach dem gültigen Bebauungsplan 25 cm.

Begründet wird die Überschreitung gemäß vorgelegtem Antrag auf Befreiung mit dem Umstand, dass sich das geplante Wohngebäude an den Trauf- und Firsthöhen der umliegenden Häuser orientiert und aufgrund der Hanglage und Topographie des Grundstücks die vorgeschriebene Kniestockhöhe nicht eingehalten werden kann.

Trotz Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks liegt die Traufe des Gebäudes rund 30 – 40 cm unter der Traufe des direkten Nachbars.

Das Dachgeschoss wird durch den erhöhten Kniestock nicht zum Vollgeschoss. Durch den Umstand, dass sich das Gebäude optisch in die bestehende Bebauung einfügt, spricht aus städtebaulicher Betrachtung nichts gegen eine Zustimmung zur beantragten Befreiung.

Beschluss:

Dem Befreiungsantrag auf Überschreitung der zulässigen Kniestockhöhe um 26 cm wird stattgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2	**WÜ 11 Ausbau zwischen Landesgrenze und Neubrunn; Klärungspunkte aus dem Sicherheitsaudit**

Sachverhalt:

Mit Mail vom 26. Juli 2021 wurde der Markt Neubrunn über die ihn betreffenden noch zu klärenden Punkte aus dem Sicherheitsaudit informiert.

1. Beleuchtung Geh- und Radweg
Der Geh- und Radweg befindet sich innerorts und ist zu beleuchten. In das Beleuchtungskonzept sollte auch die Querungshilfe integriert werden. Beleuchtungsmaste

sollte die Nutzbreite des Radweges nicht unnötig einengen.

Am 29.04.2021 teilten wir mit, dass der Markt Neubrunn auf dem neuen Teilstück keine Straßenbeleuchtung zu errichten geplant hat. Die Auswertung des Sicherheitsaudits bemängelt dies und weist darauf hin, dass innerorts Geh- und Radwege zu beleuchten sind. Es wird um Kenntnisnahme und Stellungnahme gebeten.

Der Geh- und Radweg befindet sich innerorts, was seitens des Marktes Neubrunn nicht bestritten wird. Die Beleuchtung in diesem Bereich endet derzeit in der Ringstraße Höhe Anwesen 74 A, im Tiefen Weg Höhe Anwesen Hausnummer 10 und in der weiterführenden Ringstraße in Höhe des Anwesens Tiefenweg. Eine weitergehende Beleuchtung ist in diesem Bereich nicht gegeben. Grundsätzlich ist es richtig, dass innerörtliche Geh- und Radwege zu beleuchten sind. Die Errichtung einer Entsprechenden Beleuchtung führt in diesem Bereich aber dazu, dass eine Teilfertigstellung der Anlage im Bereich der Straßenbeleuchtung erfolgt und die Anwohner, welche Grundstücksflächen für den Geh- und Radweg abgeben durch den erfolgenden Teilausbau im Rahmen der Kostenspaltung zum Erschließungsbeitrag herangezogen werden. Entweder müssten hier die Kosten der Erschließung auf den Kaufpreis aufgerechnet werden oder entschieden werden, den Beitrag aufgrund der gegebenen Situation bewusst nicht zu erheben.

2. Beschilderung Wanderwege im Bereich Querungsstelle

Mit der Überquerungshilfe wird die Geh- und Radwegbeziehung zwischen Ortszentrum und Zeltplatz wesentlich verbessert. Der landwirtschaftliche Weg zum Zeltplatz wird jedoch in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Weg (Flur-Nr. 4376) als Wanderweg genutzt und ist so auch bereits beschildert (Panoramaweg Neubrunn und Eulenberg-Waldrunde). Diese fußläufige Querungserfordernis sollte ebenfalls in die Planung aufgenommen und verbessert werden.

Der Sicherheitsauditor weist auf die Einbindung der Wanderwege (Panoramaweg Neubrunn und Eulenberg-Waldrunde) in die neue Querungsstelle hin. Um dies umsetzen zu können, müsste entweder der neue Geh- und Radweg, auf südlicher Seite, an den landwirtschaftlichen Weg verlängert werden oder eine Änderung der Beschilderung mit Führung über Ringstraße-Pfändleinsweg angedacht werden. Es wird um Prüfung der Umsetzung und um Kenntnisnahme und kurze Stellungnahme gebeten.

Eine Verlängerung des Geh- und Radweges bis zum Feldweg würde Mehrkosten und weiteren Grunderwerb bedeuten. Eine Umschilderung der Wanderrouten über die Ringstraße – Pfädleinsweg erscheint hier die pragmatischere Lösung zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

3. Parkbucht nähe Tennisplatzzufahrt

Hier befindet sich außerhalb des Straßenraumes eine teilweise befestigte Fläche. Vermutlich wird sie als Parkplatz genutzt. Es besteht die Gefahr, dass Steine der Schotterbefestigung auf die Fahrbahn geraten und Motorradfahrer in Verbindung mit der dortigen Kurve stürzen. Zudem ist die Ausfahrsicht nicht gegeben. Die Fläche ist rückzubauen.

Auf Grund der eingeschränkten Anfahrsicht und der o.g. Gefahr wird die Parkfläche zurückgebaut.

Die „Parkfläche“ ist seinerzeit durch Holzlagerung und Abfuhr entstanden und nie als Parkfläche ausgewiesen worden. Ein Rückbau ist nur konsequent und dient der Gefahrenminimierung.

4. Bildstock Bau-km 1+250 (Fl.-Nr. 5189 Markt Neubrunn)
Hier ist ein massiver Bildstock zu nah an der Fahrbahn. Der Bildstock sollte versetzt werden.

Im Randbereich der WÜ 11 befindet sich auf der Grundstücksfläche des Markt Neubrunns ein Bildstock, der als Anprallhindernis zu bewerten ist. Der Sicherheitsauditor bewertet dies als Kerndefizit und empfiehlt daher den Bildstock zu versetzen. Ist dies nicht möglich, müsse der Bildstock mit einer ca. 100m langen Schutzeinrichtung versehen werden.
Wir bitten um Prüfung, ob eine Umsetzung des Bildstockes in Betracht gezogen werden kann und um kurze Rückmeldung.

Der Bildstock wird in der Denkmalliste unter der laufenden Nr. D-6-79-164-24 geführt. Ein Versetzen des Bildstockes bedarf der Zustimmung des Denkmalamtes und die Ausweisung eines neuen Standortes. Das Denkmalamt wurde angefragt, wie die dortige Einschätzung hinsichtlich einer Umsetzung des Bildstockes ist. Eine adäquate gemeindliche Fläche für die Umsetzung wurde noch nicht mitgeteilt.

Eine Schutzeinrichtung würde die Gefahr des Anprallhindernisses Bildstock bannen, diesen aber auch von einem Zugang straßenseits abschneiden.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Mail vom 03.08.2021 mitgeteilt, dass ein Versetzen des Bildstockes in die unmittelbare Nähe des derzeitigen Standorts möglich ist. Die Nähe zum derzeitigen Standort sollte gewahrt werden.

Das staatliche Bauamt hat im Zusammenhang des Ausbaus der WÜ 11 zw. Landesgrenze und Neubrunn den Vortrag aus der Mail vom 26. Juli 2021 ergänzt und eine Planzeichnung der möglichen Führung des Wanderweges übermittelt. Diese ist nachfolgend dargestellt:

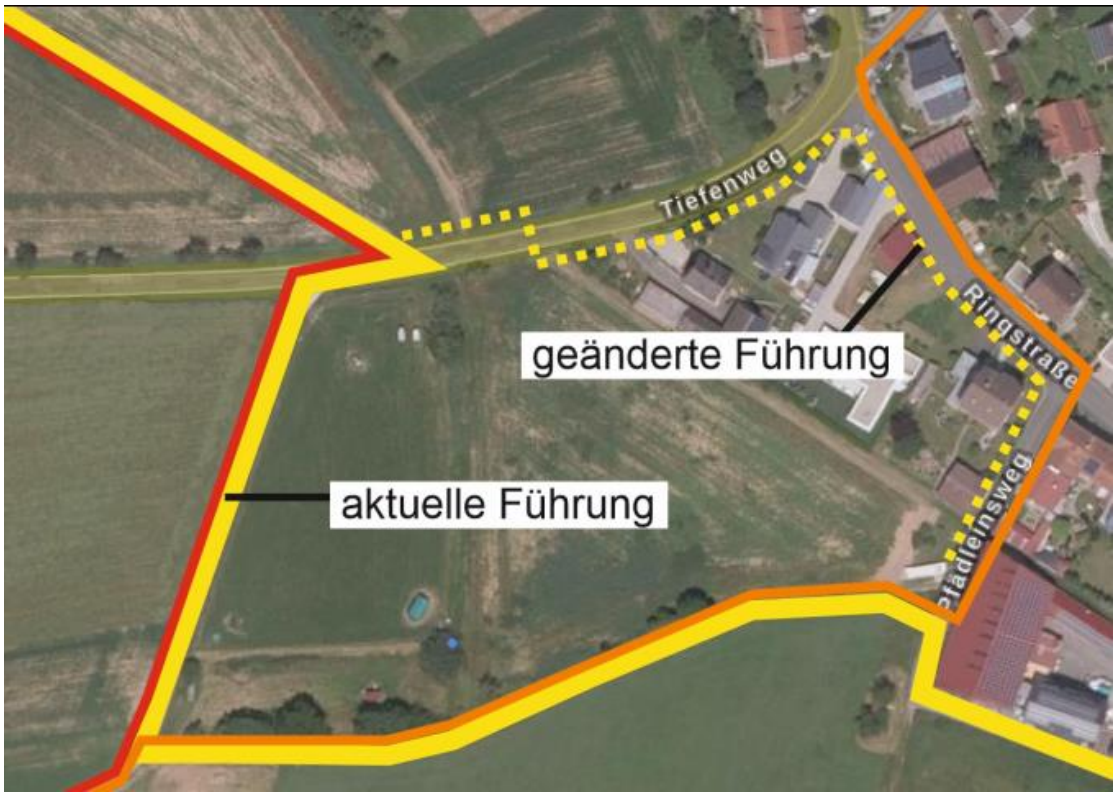

Weiterhin wurden in Gesprächen mit weiteren Beteiligten folgende Punkte aufgeworfen:

1. *Es wird angeregt die Feldwegzufahrt zwischen den Grundstücken Fl. Nr.- 4408 und 4424 (Ortsausgang links – siehe Bild), die beide von einem Landwirt bewirtschaftet werden, zurückzubauen. Die Zufahrt würde wohl nur noch sehr selten genutzt werden.*
   Aus planerischer Sicht wäre dies möglich und aus Sicht der Verkehrssicherheit sicher auch Vorteile bringen. Für die Umsetzung der Maßnahme ist dies nicht zwingend erforderlich.
   Eigentümer der Feldwegzufahrt ist der Markt Neubrunn, daher wird dieser um Mitteilung seiner Meinung zur Thematik gebeten.

Grundsätzlich wäre es möglich die Einfahrt zurückzubauen und damit den Feldweg von einer Zufahrt von der WÜ 11 abzuhängen. Hierbei müsste aber gewährleistet werden, dass das Grundstück Fl. Nr. 4424 weiterhin vom Eigentümer erreicht werden kann. Alleine der Umstand, dass die beiden Flächen von ein und demselben Landwirt bewirtschaftet werden, ist bei der Beurteilung nicht allein ausschlaggebend. Die Fläche wäre grundsätzlich über eine weitere Zufahrt im weiteren Verlauf der WÜ 11 erreichbar, somit würde der Rückbau der Einfahrt die Erreichbarkeit des Grundstücks wohl nicht unangemessen beeinträchtigen.

2. *Es wurde weiterhin bei einem Ortstermin angeregt, dass im Bereich des Bildstockes bzw. am Grundstück Fl.-Nr. 5190 auch eine Zufahrt angedeutet/ausgefahren ist, die auf Grund seltener Nutzung zurückgebaut werden könnte.*
   Die Zufahrt dient weder der Anbindung an einen bestehenden Feldweg, noch wird diese zur Bewirtschaftung der Felder genutzt.
   Der Rückbau wird vom StBa in die Planung mit aufgenommen.
   Die „Zufahrt“ befindet sich auch hier auf einem Grundstück vom Markt Neubrunn (Fl.-Nr. 5189), daher wird auch hierzu die Haltung des Marktes Neubrunn abgefragt.

Auf dem Grundstück, welches sich entlang der WÜ 11 zieht, steht der Bildstock, welcher bereits unter Punkt 4 der Mail vom 26. Juli 2021 erörtert wurde. Die Zufahrt mag für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht benötigt werden, soweit der Bildstock aber verbleibt ggfs. für dessen Erreichbarkeit.

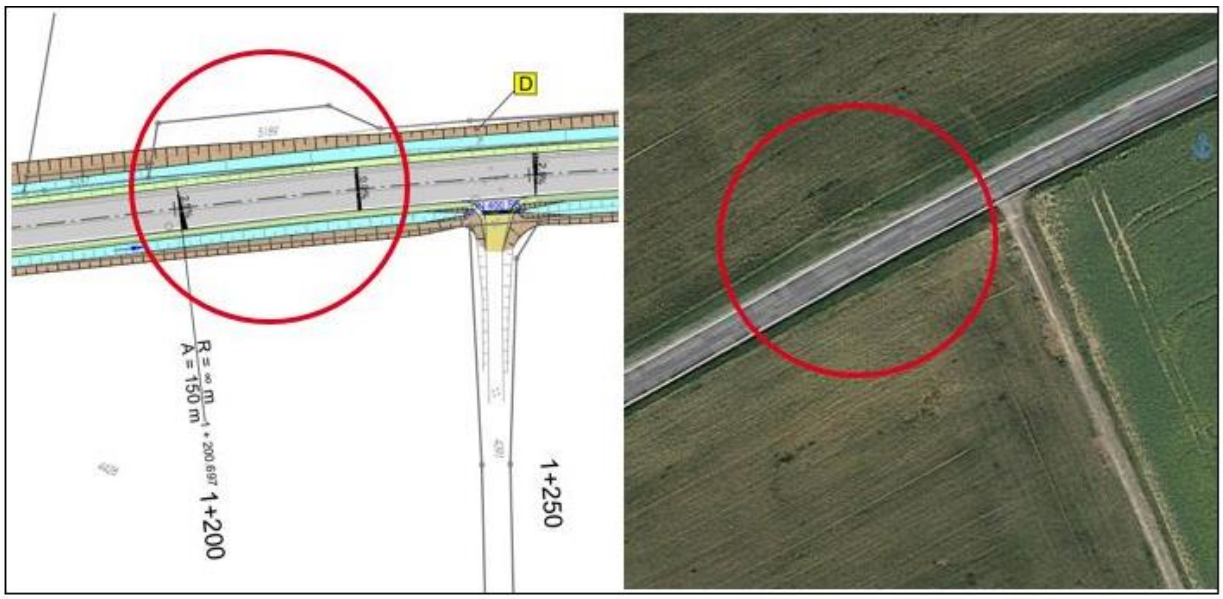

Beschluss:

- Die Bayernwerk Netz GmbH wird beauftragt ein Beleuchtungskonzept für den Abschnitt vorzulegen.
- Die Routenführung der Wanderwege wird wie vorgeschlagen geändert.
- Die Parkbucht nahe der Zufahrt zu den Tennisplätzen wird zurückgebaut.
- Der Bildstock verbleibt am aktuellen Standort.
- Die Feldwegzufahrt zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 4408 und 4424 wird aufgegeben.
- Die Feldwegzufahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 5189 bleibt bestehen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 3	**Festlegung der Standorte für die Kneipp-Anlagen in Neubrunn und Böttigheim**

Sachverhalt:

Für die Errichtung von Kneipp-Becken in Neubrunn und Böttigheim wurde ein Förderantrag gestellt, welcher auch positiv beschieden wurde.

Bei einer Ortsbegehung wurden verschiedene Standorte begutachtet, um einen ersten Eindruck der Örtlichkeiten zu erlangen.

In der heutigen Sitzung müssen nun die Standorte der Becken in Neubrunn und Böttigheim festgelegt werden.

20.14 Uhr GR Fleischmann kommt zur Sitzung.

Beschluss:

In Böttigheim wird das Kneipp-Becken neben dem bereits bestehenden Lösch-Weiher errichtet.

Für Neubrunn werden bis zur Gemeinderatssitzung am 16.09.2021 mögliche Alternativen geprüft und mit den entsprechenden Grundstücksbesitzern Kontakt aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 4	**Antrag des Vereins für Kultur und Heimatpflege Neubrunn auf Zuschussgewährung für das Heimatmuseum**

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung vom 07.10.2020 besprochen, hat der Verein für Kultur und Heimatpflege das Gebäude Hauptstr. 51 in Neubrunn erworben und möchte ein Museum / Heimatmuseum einrichten. Die Umsetzung dieses Projektes wird bisher durch Zuschüsse, Spenden und Gelder des Vereins finanziert.

Im letzten Jahr hat sich der Markt Neubrunn an den Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000,- € beteiligt.

Es wurde weiterhin beschlossen, dass der Markt Neubrunn auch zukünftig die Umsetzung dieses Projektes unterstützt. Hierzu sollte ein Konzept, sowie eine Kostenaufstellung vorgelegt werden. Alle Informationen, soweit dies möglich war und ist, wurden vorgelegt.

Zusammenfassend kann folgendes berichtet werden:

Konzept

Anlässlich der 1200-Jahr-Feier entstand die Idee, in einer Dauerausstellung alte Relikte aus dem dörflichen und kirchlichen Leben von Neubrunn darzustellen und zu dokumentieren. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich nach einem Rundgang durch Neubrunn mit Torhaus und Schloßgarten zu treffen und weiter zu informieren.

Zeitlicher Rahmen und Kosten

2019 ergab sich die Möglichkeit, das Haus in der Hauptstr. 51 in unmittelbarer Anbindung an das Torhaus zu erwerben. Der Kauf erfolgte durch den Verein.

2020 begannen die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der historischen Substanz des Hauses. U. a. wurde die historische Dorfmauer als ein Teil des Hauses wieder freigelegt (ca. 3.100,- €), Installation (Wasser, Abwasser, Elektro) erneuert (ca. 9.800,- €), Fenster getauscht (ca. 11.100,- €) Spengler- und erste Tünchnerarbeiten (ca. 6.300,- €) sowie diverse kleinere Arbeiten durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 durch den Verein rd. 31.100,- € für diese Projekt aufgewendet.

In diesem Jahr wurden die Fliesenarbeiten erledigt (ca. 2.200,- €) und mit umfangreichen Malerarbeiten begonnen (ca. 20.100,- €). Bis zum Winter muss noch als Heizung für das Gebäude ein Pelletofen beschafft werden. Die Kosten hierfür betragen mit den notwendigen Arbeiten (Kernbohrung, Installation, usw.) rd. 8.000,- €.

Aktuell steht an, die Beleuchtung zu erneuern, es müssen Bodenbeläge in Rotsandstein und Linoleum hergestellt werden und in den Räumen, in denen alte Dielenböden vorhanden sind, sollen diese restauriert werden. Hierfür konnten noch keine Kosten ermittelt werden.
Als letzter Schritt wird die Einrichtung der Zimmer eines fränkischen Hauses erfolgen. Diese Einrichtungsgegenstände sind bereits vorhanden.

Vor der Sitzung fand ein Ortstermin statt, bei dem sich jede/r einen Eindruck über das Gebäude, die Idee und den Fortschritt der Sanierungsmaßnahme machen konnte.

Der Verein fragt nun an, ob auch in diesem Jahr dieses Projekt durch einen Zuschuss des Marktes Neubrunn unterstützt werden kann.

Beschluss:

Dem Verein für Kultur und Heimatpflege Neubrunn wird ein Zuschuss in Höhe von 8.000,- € für die Beschaffung des Pelletofens gewährt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3

TOP 5 Kanalbefahrungen 2019 - 2020; Zustandsauswertung

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro BRS hat die in den Jahren 2019 / 2020 ausgeführten Kanalbefahrungen in Neubrunn ausgewertet und gemäß den rechtlichen Vorgaben in Schadenskategorien eingeteilt. Aufgrund dieser Einteilung ergibt sich nachfolgendes Schadensbild:

Mischwasserkanäle Zustandsklasse 0	5.451,63 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 0	1.158,89 m
Schmutzwasserkanäle Zustandsklasse 0	470,98 m
Mischwasserkanäle Zustandsklasse 1	2.028,98 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 1	1.128,97 m
Mischwasserkanäle Zustandsklasse 2	2.157,00 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 2	445,54 m
Schmutzwasserkanäle Zustandsklasse 2	54,68 m
Mischwasserkanäle Zustandsklasse 3	3.758,70 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 3	186,83 m
Mischwasserkanäle Zustandsklasse 4	949,39 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 4	294,19 m
Schmutzwasserkanäle Zustandsklasse 4	28,83 m
Mischwasserkanäle Zustandsklasse 5	422,86 m
Regenwasserkanäle Zustandsklasse 5	510,41 m

Die Schadensklassen vier und fünf müssten zeitnah behoben werden.

In diese Schadenskategorien fallen Haltungen (Verbindungsstrecke Abwasserkanal zwischen zwei Schächten) in den nachfolgenden Straßenbereichen:

Schadensklasse 4; Mischwasserkanäle: Hagweg, Dahlienstraße, Gäßlein, Nelkenstraße, Pfarrer-Gehrsitz-Straße, Rosenstraße, Steilersgasse, Triebsweg, Tulpenstraße, Mühlgraben, Grundweg, Ringstraße

Schadensklasse 4 Regenwasserkanäle: Ringstraße, Wenkheimer Straße, Badstraße, Mühlgraben

Schadensklasse 4 Schmutzwasserkanäle: Viva Markt

Schadensklasse 5 Mischwasserkanäle: Fliederstraße, Frühlingsstraße, Hagweg, Pfädleinsweg, Pfarrer-Gehrsitz-Straße, Rainberg, Rosenstraße, Tulpenstraße, Allersbergstraße, Gartenstraße, Ringstraße, Badstraße

Schadensklasse 5 Regenwasserkanäle: Ringstraße, Am Mühlweg, Im Gang, Ringstraße

In Gänze wurden in der Schadensklasse 4 89 Einzelschäden erfasst in der Schadensklasse 5 waren es 16.

Zu berücksichtigen ist hierbei grundsätzlich, dass die schadhafte Haltung bei mehreren Schäden immer in die Kategorie des schlechtesten Schadens kommt. Auch wird hier die ganze Haltung genommen und nicht nur der betroffene Teilbereich.

Bei den Leitungen zeigt sich ebenfalls ein durchwachsenes Bild. Hier liegen 59 Leitungen mit Schadensklasse 4 und 61 Leitungen mit Schadensklasse 5 vor.

Bei den Schächten weisen 46 Stück Schadensklasse 4 und 11 Stück Schadensklasse 5 auf.

Es zeigt sich, dass ein Teil der Abwasserinfrastruktur einen Zustand aufweist, welcher Schäden darlegt, die kurzfristig (Schadensklasse 4) bzw. sofort (Schadensklasse 5) zu sanieren sind.

In der Sitzung wird der Vorsitzende anhand der Schadenskartierung den Zustand der Abwasserinfrastruktur kurz aufzeigen.

Das Büro BRS wird nunmehr aufgrund der vorliegenden Schadenskartierung eine Sanierungsplanung erstellen, welche dann aufzeigt, wie die Schäden behoben werden sollten. Nicht alle Schäden führen zwangsweise dazu, dass auch ein umfangreicher Deckenbau notwendig wird.

Es sind aber angesichts der vorgefundenen Schäden in der weiteren Finanzplanung für die nächsten Jahre kontinuierlich Sanierungen der Abwasserinfrastruktur einzuplanen. Auch wenn die Schäden der Schadensklasse 4 und 5 noch überschaubar sind, ist damit zu rechnen, dass die Schadensklassen 2 und 3 sich im Laufe der Jahre dann zu Schadensklassen 4 und schlechter entwickeln werden.

Beschluss:

Das Gremium nimmt die Ausführungen und Darlegungen zur Kenntnis und wird die Notwendigkeit der Sanierungen der Abwasseranlageninfrastruktur in zukünftigen Jahren berücksichtigen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6	**Bebauungsplan "Messingheilfeld" des Marktes Helmstadt; Anhörung des Marktes Neubrunn im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn wird zur Bebauungsplanaufstellung des Marktes Helmstadt im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Messingheilfeld“ des Marktes Helmstadt beteiligt. Das entsprechende Mitteilungsschreiben ging am 23.08.2021 beim Markt Neubrunn ein. Der Markt Helmstadt weist im Anschluss an die Bebauung im Bereich der Schule eine Wohnbaufläche aus. Ausgewiesen werden sollen ca. 47 Wohneinheiten. Gemäß der Begründung zum B-Plan ist entsprechende Nachfrage gegeben und die Ausweisung der Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand wird diese weitgehend bedienen.

Die genauen Planungen sind auf der Homepage des Marktes Helmstadt unter dem nachfolgenden Link ersichtlich. http://www.helmstadt-ufr.de/bauleitplanung-messingheilfeld

Eine im Verfahren relevante Beeinträchtigung für den Markt Neubrunn ist nicht gegeben. Es wird daher angeregt, keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Sirenenförderung des Bundes

Sachverhalt:

Zur Erhärtung des bestehenden Sirenennetzes ist auch in Anbetracht der jüngsten Starkregen- und Hochwasserereignisse seitens des Bundes an die Auflegung einer Förderung für Sirenen gedacht. Die ersten technischen Fördermodalitäten und Förderhöhen sind bereits öffentlich gemacht.

Auch das Sirenennetz beim Markt Neubrunn ist nicht mehr flächendeckend für die Ortschaften Neubrunn und Böttigheim gegeben. Angesichts des Umstandes, dass sowohl die Ertüchtigung bestehender Anlagen als auch die Neuerrichtung von Anlagen, sofern die technischen Rahmenbedingungen erfüllt werden, gefördert werden, sollte daran gedacht werden, eine Planung für Standorte, welche zu einer flächendeckenden Alarmierung führt, zu erarbeiten. Die Feuerwehr stellt zwar vermehrt auf den sog. stillen Alarm über Funkmelder um, so dass hier in absehbarer Zeit für Feuerwehreinsätze kein Sirenenalarm mehr ausgelöst werden muss, für die Alarmierung der Bevölkerung z.B. bei Starkregen oder sonstigen Ereignissen im Katastrophenfall ist dieser Alarmierungsweg ungeeignet.

Ausgereicht werden soll die Förderung als Festbetragsförderung. Als Ende des Förderprogramms ist der 31.12.2022 anvisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Sirenenanlage dann betriebsbereit sein.

Über den genauen Weg der Förderbeantragung liegen derzeit 26.07.2021 noch keine Angaben vor.

Beschluss:

Die Entscheidung bezüglich der bereits bestehenden Sirenenstandorte wird abgewartet.

Es wird ein Angebot bei der Leicht Funktechnik GmbH für die Erstellung eines Sirenennetzkonzeptes eingeholt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 8 Kanalsituation Sonnenstraße versus neues Baugebiet

Sachverhalt:

In einem Schreiben vom 29.07.2021 wird seitens eines Anwohners neben einigen Fragen und Anmerkungen zur Thematik wird gegenüber dem Gemeinderat gefordert, dass dieser dem Projekt des neuen Baugebietes Kirchenberg erst erschließungstechnisch zustimmt, wenn die Kanalisation in der Wenkheimer Straße fähig ist, das anfallende Wasser vom neuen Baugebiet ohne Beeinträchtigung Anderer abzuleiten.

Der Anwohner sieht das Baugebiet gemäß anhängendem Schreiben als ursächlich für die Probleme in der Sonnenstraße beim letzten Starkregenereignis an. Hierzu wird angemerkt, dass die Bauplätze alle, gemäß Bebauungsplan verpflichtet sind, eine Rückhaltezisterne einzubauen. Dies geschieht auch bei den jeweiligen Bauvorhaben. Angesichts des Umstandes, dass bisher nur vier Anwesen mehr oder minder fertig errichtet sind und kaum Dachwasser bzw. Schmutzwasser aufgrund einer Bebauung anfällt, ist es eher unwahrscheinlich, dass die Bebauung im Neubaugebiet derzeit der Auslöser war. Die Wassermengen, welche sich oberhalb des Baugebietes Kirchenberg ergeben, werden durch einen neu angelegten Graben unabhängig der Kanalisation abgeleitet. Die Straßenflächen des relativ steilen Mohnblumenweges führen bis auf die Wassermengen, welche durch die Straßeneinläufe wirklich aufgenommen wurden, in die unterhalb liegende Wiesenfläche.

Die weiteren Punkte des Schreibens wurden durch die Verwaltung dem Anwohner bereits beantwortet bzw. erläutert. Dies wird durch den Vorsitzenden in der Sitzung entsprechend berichtet werden.

Inwieweit der Gemeinderat seinen Beschluss zur Erschließung des weiteren Neubaugebietes (Erweiterung Kirchenberg), für welchen bereits der Erschließungsvertrag beschlossen und dem Vertragspartner diese Entscheidung übermittelt wurde, zurücknimmt und das Projekt gemäß der vorliegenden Forderung zurückstellen möchte, bleibt der Entscheidung des Gremiums überantwortet.

Beschluss:

Die bereits gefassten Beschlüsse bzgl. der Erschließung der Erweiterung des Baugebiets Kirchenberg bleiben bestehen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9 Antrag auf Prüfung einer Bushaltestelle beim VIVA

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.07.2021 wurde ein Antrag auf Prüfung für die Einrichtung einer Bushaltestelle beim VIVA Neubrunn an den Markt Neubrunn gestellt. Es wurde zu diesem Antrag die APG gehört. Seitens der APG wurde mitgeteilt, dass von Seiten der APG und dem beauftragten Busunternehmen keine Einwände gegen die Einrichtung einer Bushaltestelle an dieser Stelle vorgebracht werden. Es wird aber seitens des beauftragten Busunternehmens darauf hingewiesen, dass nur bei Fahrten, die nicht über Holzkirchhausen fahren, diese Bushaltestelle bedient werden kann. Dies ist nur bei den wenigsten Fahrten der Fall. Eine Andienung der Haltstelle bei Fahrten, die von Holzkirchhausen über Neubrunn nach Böttigheim gehen, ist aufgrund des Umlaufverfahrens eine Andienung nicht möglich.

Aufgrund dieses Umstandes, wurde die untere Straßenverkehrsbehörde für die Kreisstraße noch nicht zur Errichtung einer Haltstelle angefragt.

Wenn eine Umsetzung einer Haltestelle trotz der wenigen Fahrten, an welchen diese angedient werden kann, angedacht wird, würde die untere Verkehrsbehörde und die Polizei in die Abwägung einbezogen. Auch Überlegungen bezüglich möglicher notwendiger Baumaßnahmen wurden bisher zurückgestellt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle beim VIVA wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

TOP 10 Vermarktung des gemeindlichen Brennholzes über die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V.

Sachverhalt:

Die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V. (FBG) hat sich mit einem Schreiben an die Ihr angeschlossenen Gemeinden gewandt.

Die letzten drei Sommer haben für einen beispiellosen Verfall der Holzpreise gesorgt und haben große Teile des Nadelholzes im Landkreis vernichtet und auch das Laubholz stark in Mitleidenschaft gezogen. Für die FBG bedeutet das viel Arbeit, hohe Vermarktungsmengen und somit auch hohe Einnahmen. Da Holz jedoch nicht zweimal verkauft werden kann und es einige Jahrzehnte dauert, bis Holz nachgewachsen ist, rechnet die FBG in den kommenden Jahren mit sehr viel weniger Holzaufkommen.

Die FBG hat in den letzten Jahren ein finanzielles Polster erwirtschaftet, das sie aufgrund dieser Situation in den nächsten Jahren brauchen wird. Das Polster schmilzt jedoch nur langsam genug, wenn die sonstigen Einnahmen, vor allem die staatliche Förderung in Höhe von 20.000 – 30.000 €/Jahr weiter fließen. Die Förderung erhält die FBG nur, wenn sie zwischen 6.000 und 8.000 fm pro Jahr verkauft, ansonsten wird die Förderung über drei Jahre stufenweise gekürzt.

Die FBG schlägt dementsprechend vor, die jährlichen Brennholzmengen aus den Kommunen von der FBG vermarkten zu lassen. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes wäre dies spätestens ab 2023 problemlos möglich. Für die Vermarktung bzw. Rechnungsstellung würde eine Vermarktungsprovision in Höhe von 2,- €/fm anfallen.

In den Jahren 2018/2019 standen 491,42 fm, 2019/2020 standen 347,39 fm und 2020/2021 standen 616,83 fm zum Verkauf.

Auf Basis der vergangenen drei Jahre ist im Durchschnitt mit einer Provision in Höhe von ca. 970,- € zu rechnen.

Beschluss:

Das Holz aus dem Gemeindewald wird ab der Saison 2022/2023 über die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V. vermarktet.

Bürgermeister Heiko Menig wird ermächtigt, zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vertrag mit der Forstbetriebsgemeinschaft abzuschließen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11 Festlegung Erfrischungsgeld für die Bundestagswahl 2021

Sachverhalt:

Gemäß Bundeswahlordnung § 10 „Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld“, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Gemäß Veröffentlichung des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl zu § 10 BWO erhalten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ein sogenanntes Erfrischungsgeld als eine Art Aufwandsentschädigung. Dieses beträgt für die Mitglieder der Wahlvorstände pro Wahltag grundsätzlich 25 Euro. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der Arbeitslast erhalten die Wahlvorsteher grundsätzlich je 35 Euro.

Den Gemeinden steht es in eigener Verantwortung frei, das Erfrischungsgeld über den vom Bund zu erstattenden Betrag hinaus aufzustocken.

Für Tätigkeiten außerhalb ihres Wahlbezirks erhalten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer außerdem ihre notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Findet der Einsatz der Wahlhelferin bzw. des Wahlhelfers außerhalb seines Wohnorts statt, so erhält er Tage- und eventuell Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Das Erfrischungsgeld wird auf den Auslagenersatz angerechnet.

In den umliegenden Gemeinden liegt das Erfrischungsgeld zwischen 25,- und 60,- €.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, wie bisher keine Unterscheidung zwischen dem Wahlhelfer und dem Wahlvorstand zu machen und hier einheitlich 40 € zu bezahlen.

Beschluss:

Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 wird ein Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände gewährt. Das Erfrischungsgeld wird einheitlich auf 40,00 € festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Befahrung des Kanals in der Wenkheimer Straße, Bereich Einmündung Frühlingsstraße - Sonnenstraße

Seitens der Firma Roos Edmund GmbH, Marktheidenfeld wurde der Kanalverlauf zwischen den beiden Einmündungen Frühlingsstraße – Sonnenstraße befahren um festzustellen, ob es eine „Verstopfung“ gibt, welche den Abfluss in die Frühlingsstraße verhindert und damit einen Abfluss in die Sonnenstraße erzwingt. Die Befahrungsdokumentation zeigt keine Hindernisse auf. Es sind lediglich Rissschäden ersichtlich, welche aber keine Beeinträchtigung des Abflusses darstellen.

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2 Förderung für das Neubrunner Schwimmbad

Bürgermeister Menig gibt bekannt, dass der Landkreis Würzburg das Neubrunner Schwimmbad im Jahr 2021 mit 10.468,- € fördert.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage von GR Peter Klingler

GR Peter Klingler beantragt eine Erhöhung der Hundesteuer.

Auskunft des Bürgermeisters:
Die Verwaltung wird dies prüfen und in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

TOP 13.2 Anfrage von GR Manuel Barth

GR Manuel Barth fragt an, wann mit dem Ausbau der WÜ 11 begonnen wird.

Auskunft des Bürgermeisters:
Aktuell fehlt noch die Zustimmung eines Grundstücksbesitzers. Der Bau ist für März bis Juni 2022 geplant.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Katharina Ries
Schriftführerin